

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Vedder, sehr geehrter Herr  
Umweltreferent Reiner Erben, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zu den geplanten Änderungen der Baumschutzverordnung nimmt der BN Augsburg wie  
folgt Stellung:

Wir begrüßen sehr die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf Sträucher, mehr-  
stämmige Bäume und Gehölze, sowie auf Ersatzpflanzungen, die aufgrund der  
Baumschutzverordnung gefordert wurden, selbst wenn sie die geforderten Maße noch  
nicht erreicht haben.

Positiv ist auch das klare Verbot von Schädigungen oder Eingriffen, die das charak-  
teristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern behindern oder die  
Bäume oder Gehölze in ihrer Gesundheit schädigen. Positiv ist ebenfalls das Verbot von  
Einwirkungen auf Kronen- oder Wurzelbereich, wie das Befestigen der Bodenoberfläche  
mit wasser- und luft-undurchlässigen Belag, Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch  
Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (zum Beispiel:  
Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Containern), Lagern, Anschütten oder Ausgie-  
ßen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen, Erdaushub, die  
Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), Anwendung von Streusalzen,  
sofern mit einer bezogen auf den Gehölzschutz unschädlichen bzw. weniger schädli-  
chen, zumutbaren Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen werden  
kann und Grundwasserveränderungen.

Positiv ist auch, dass endlich auch geahndet werden soll, wenn in Bauanträgen oder im  
Rahmen von Planungsverfahren durch die Verordnung geschützte Bäume oder Gehölze  
nicht gekennzeichnet werden, was in der Vergangenheit leider immer wieder  
der Fall war. (§10 Absatz 5) Herzlichen Dank für die Klarstellung!

Wir begrüßen, dass die Stadt einen Zuschuss leisten kann, wenn die Aufwendungen für  
die Erhaltung und Sicherung eines ortsbildprägenden oder für den Artenschutz  
bedeutenden geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege  
überschreitet und die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (was wie immer bei

ortsbildprägenden Bäumen der Fall ist). Gerade bei Großbäumen können die Kosten für Pflege und Sicherung erheblich sein, gleichzeitig profitieren alle und die Umwelt von diesen Bäumen sehr.

### Anregungen

Wir regen an, dass bei den Verboten der Tatbestand des Befahrens von Baumscheiben explizit aufgeführt wird, auch wenn er bei der Schädigung von Bäumen und Gehölzen mitenthalten sein dürfte. So könnte mehr Klarheit und auch mehr Sicherheit für unsere Alleen erreicht werden.

Wir bedauern, dass Bäume, die aufgrund ihrer Größe noch nicht der Baumschutzverordnung unterliegen, und nicht durch Baumstandort, wie sie in neueren Bebauungsplänen festgesetzt werden, geschützt sind, von einigen Immobilienbesitzern bzw. Wohnungsgesellschaften regelmäßig vor Erreichen der relevanten Größe beseitigt werden. Hiergegen wurde in der Neufassung dieser Verordnung noch keine Lösung gefunden, auch nicht gegen die unverhältnismäßige Versiegelung oder Verschotterung von Grünflächen.

Kritisch sehen wir die Ausnahmeregelungen für öffentliche Grünflächen, wie öffentliche Parkanlagen, öffentliche Sport-, Spiel- und Badeplätze, städtische Friedhöfe, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeindebedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinde Augsburg genutzt werden. Hier gelten die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Verordnung nur sinngemäß, eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 ist weder zu beantragen noch zu erteilen, die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor der Durchführung lediglich formlos anzuzeigen. Hier wünschen wir uns eine Stärkung der Position der UNB, da zB beim Straßen- und Wegebau oftmals zu stark in das städtische Grün eingegriffen wird. Daher sollten Baumaßnahmen mit Eingriffen in das städtische Grün von der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde abhängig gemacht werden. Während der Bauarbeiten sollte eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Behörde vorgenommen werden.

Sollten durch diese Verordnung geschützten Bäumen allein wegen Zweifel an der Standfestigkeit beseitigt werden, sollte eine schalltomographische Untersuchung vor einer eventuellen Entscheidung zur Fällung durchgeführt werden.

Noch nicht geschützt sind nach § 1, Abs. 4, Ziffer 2 u.a. Pappeln. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Schwarzpappel (*Populus nigra*) inzwischen eine vom Aussterben bedrohte Baumart ist. Daher sollte die Baumschutzverordnung auch für diese Baumart gelten.

Christine Kamm